Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen
Galterner Straße 16
27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch Sulingen, den 7.5.2021
Az.: Sauer- 61131 H – 2608

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG[1] wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erarbeitete Planänderung Nr. 3 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Landkreis Diepholz genehmigt.

1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

1.5 Der nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellte oder nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan nach § 41 FlurbG einschließlich der Planänderungen wird hinsichtlich der vorgenannten Anlagen insoweit aufgehoben, wie er mit dem durch die Planänderung Nr. 3 geänderten Plan nicht mehr übereinstimmt.

2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte [2]:

2.1 **Karten**

2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:20.000
2.1.2 Karten zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000
2.1.3 Einzelentwurf: Fließgewässerentwicklung an der Eiter (1 Ordner)

2.2 **Text**

2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
2.2.2 Erläuterungsbericht

---

[1] Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

[2] Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.3 **Beihefte**

2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften
2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
2.3.3 Beiheft 3 - entfällt
2.3.4 Beiheft 4 - im Einzelentwurf

3. Diese Genehmigung ersetzt die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 13 i. V. m. § 10 NDSchG:

Auflagen:

3.1 Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist im Bereich der geplanten Biotopflächen 3 und 6 eine „harte" Prospektion erforderlich. Hierfür wird im Planbereich mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser schwenkbarer Grabenschaufel der Oberboden in 4 m breiten Sondageschnitten, die in einem Abstand von 20 m parallel zueinander verlaufen, abgezogen und durch eine Grabungsfirma (einen ausgebildeten Grabungstechniker oder Archäologen) facharchäologisch begleitet. Um Verzögerungen bei der Bauausführung zu vermeiden, sollte dies mindestens 6 Wochen vor Beginn der eigentlichen Erdarbeiten erfolgen (A).

3.2 Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen, Stand August 2017, des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege sind zu beachten.

3.3 Sollten sich im so hergestellten Planum konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung + Dokumentation) durch eine Grabungsfirma durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken.

3.4 Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung hinreichend Zeit zur Verfügung zu stellen.

3.5 Die Kosten hierfür sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen.

3.6 Die Beauftragung der Grabungsfirma ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen.

3.7 Die durch eine Grabungsfirma auszuführende archäologische Untersuchung ist eng mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover abzustimmen.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

3.8 Diese archäologischen Untersuchungen können zeitnah begonnen werden.

3.9 Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird der entsprechende Bauabschnitt aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege zur sofortigen Baufortführung freigegeben.

3.10 Die Dokumentation und die Funde verbleiben beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege.

3.11 Grundsätzlich ist innerhalb aller geplanter Biotopflächen mit archäologischen Fundstellen zu rechnen. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche

Bodenfunde wie Hölzer von Wegen, Einbäumen, Brücken oder Bauwerken, Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen gemacht werden oder Denkmale der Erdgeschichte entdeckt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen (H).

3.12 Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG zwischen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz ist hergestellt.

4. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

4.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

4.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.

4.3 Die Stellungnahmen

- des Landkreises Diepholz vom 01.04.2021 und
- des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.04.2021

sind zu beachten.

4.4 Durch die Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt. Die Stellungnahmen und Hinweise der betroffenen Versorgungsunternehmen

- Avacon GmbH Salzgitter vom 08.04.2021,
- EWE Netz GmbH vom 11.03.2021,
- Harzwasserwerke vom 26.03.2021,

(sh. Beiheft 1) sind zu beachten, der Baubeginn ist diesen Unternehmen rechtzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

5. Begründung der Plangenehmigung

5.1 Die Planänderung Nr. 3 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

5.2 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

5.3 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

5.4 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.
Die Vereinigungen haben keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

5.5 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 3. Planänderung wurde nach § 9 (3) Ziffer 2 UVPG[3] einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern.

5.6 Für die Planänderung Nr. 3 zum Plan nach § 41 FlurbG besteht auch keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG[4].

5.7 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

5.8 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine–Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

Im Auftrage

(Sauer)
Vermessungsoberrat

[3] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)

[4] Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Az.: Sauer- 61131 H – 2608

Sulingen, 7.5.2021

Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch;
Plangenehmigung zur Planänderung Nr. 3 nach § 41 FlurbG

Hier: Prüfung des Einzelfalles nach UVPG

1. Voraussetzungen: Prüfung des Einzelfalles

Die Planänderung Nr. 3 zum Plan nach § 41 FlurbG[1] wurde mit Schreiben vom 04.10.2019 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Anlage1 zum UVPG[2] ist für den Plan nach § 41 die UVP-Pflicht im Einzelfall zu prüfen. Die Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch wurde im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze geprüft. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass eine UVP Pflicht nicht besteht.

Die UVP für die Änderung eines Vorhabens richtet sich im Falle des Planes nach § 41 FlurbG nach § 9 (3) des UVPG:

§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

(...)

(3) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1.(...)

2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

(...)

Derzeit erfolgt die Prüfung des Einzelfalles nach der unverbindlichen Arbeitshilfe des MU aus dem Jahre 2012[3].

2. Prüfung des Einzelfalles Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch

In der Anlage wurden die Änderungen durch die aktuelle (rot) Planänderungen eingetragen.

Die vorliegenden Planänderungen betreffen die gleichen Tatbestände wie in der Prüfung der Oberen Flurbereinigungsbehörde. Auch in der Summe führen sie nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt, eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrage

(Sauer)

---

[1] Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

[2] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)

[3] http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/6496, zuletzt eingesehen am 17.01.2017).